

für Jagdjahr /

(* in Klammern: davon Verkehrsverluste)

In Freigeieten gemäß § 2 der Verordnung über Bewirtschaftungsbezirke für Rotwild, Sikawild, Damwild und Muffelwild vom 28.09.94 (GV.NW. 1994 S. 858) sind vorhandene Stücke von Rot-, Sika-, Dam- und Muffelwild innerhalb der Jagdzeit zu erlegen. Vom Abschuss ausgenommen sind a) alle Rothirsche und b) Damhirsche der Klassen I und II.

Die Bestätigung / Festsetzung der Abschusszahlen steht unter der Bedingung, dass innerhalb von drei Jagdjahren vor und während der Jagdzeit kein Fallwild anfällt. Ist Fallwild zu verzeichnen, vermindern sich die festgesetzten Abschusszahlen jeweils um die in der Streckenliste aufgeführten aktuellen Fallwildzahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bestätigung / Festsetzung des Abschussplans kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht

- Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen
- Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg
- Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf
- Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen
- Köln, Apellhofplatz, 50667 Köln
- Minden, Königswall 8, 32423 Minden
- Münster, Piusallee 38, 48147 Münster

schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Ausgangsbescheid soll in Urschrift oder in Kopie beigelegt werden.

Zusatz für das Verwaltungsgericht Minden:

Die Klage können Sie auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG / FG) vom 1. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 648) einreichen.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Internetseite der Landesjustizverwaltung unter www.justiz.nrw.de.

Ort, Datum	Untere Jagdbehörde (Stempel, Unterschrift)
------------	--

Hinweise zur Abschussplanung und Abschussdurchführung

1. Nach § 22 (1) LJG-NW ist der Abschussplan jeweils zum 1. April des Jahres, in dem der bisherige Abschussplan ausläuft, der unteren Jagdbehörde in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
2. Der Abschussvorschlag des Jagdausübungsberechtigten (III) soll sich im wesentlichen an der Strecke der vorangegangenen Jagdjahre (II) orientieren.
3. Bei der Aufteilung des Abschusses ist darauf zu achten, **dass mindestens ein Drittel des Gesamtabschusses auf Kitze** (Sp. 3 und 4) entfällt.
4. Sofern keine besonderen Verhältnisse vorliegen, wird der Abschuss zweckmäßigerweise zu je einem Drittel auf Rehböcke (Sp. 1 und 2), Kitze (Sp. 3 und 4) und weibliches Wild (Sp. 5 und 6) verteilt.

Bei den Rehböcken (ohne Bockkitze) ist - bei normalem Altersaufbau - von folgendem Abschussanteil in den einzelnen Klassen auszugehen:

Klasse	Alter	Anteil des Abschusses bei den Rehböcken (Sp. 1 und 2) in %
II	einjährige Böcke (Jährlinge)	40
I	mehrfährige Böcke	60

5. Innerhalb von Hegegemeinschaften ist deren Abschlussempfehlung (IV) einzuholen.
6. Bei der Bestätigung / Festsetzung des Abschusses (VI) ist neben der Höhe der Abschüsse in den Vorjahren insbesondere der Zustand der Waldvegetation zu berücksichtigen. Die untere Forstbehörde fertigt daher eine forstliche Stellungnahme zum Abschussplan. Die untere Jagdbehörde überträgt das Ergebnis der Stellungnahme (V) in den Abschussplan.

Die forstliche Stellungnahme zum Abschussplan bildet eine wesentliche Grundlage bei der Entscheidung der Jagdbehörde über die Höhe der Abschüsse. Sie wird für alle staatlichen Eigenjagdbezirke (Verwaltungsjagdbezirke und verpachtete Bezirke), gemeinschaftlichen Jagdbezirke und kommunalen Eigenjagdbezirke, soweit die forstliche technische Betriebsleitung hier durch die untere Forstbehörde erfolgt, erstellt.

7. Nach § 22 (2) LJG-NW ist in der Regel ein Drittel des Gesamtabschusses jährlich zu erfüllen. Abweichungen bis zu 30% im einzelnen Jagdjahr sind zulässig, jedoch im Rahmen des Gesamtabschusses auszugleichen.
8. Nach § 22 (5) LJG-NW gelten die für Kitze und weibliches Wild bestätigten / festgesetzten Abschüsse als Mindestabschüsse; sie können bis zu 20% überschritten werden.